



## Steuerliche Hinweise zur Absicherung der unternehmerischen Risiken bei Ausfall von Schlüsselkräften im Rahmen der betrieblichen Gruppenunfallversicherung („Keyperson-Absicherung“)

Mit einer betrieblichen Gruppenunfallversicherung für Personen in Schlüsselpositionen im Unternehmen können Kosten aufgefangen werden, die bei einem Unfall einer Schlüsselkraft beim Unternehmen entstehen, z. B. Lohnfortzahlungskosten, Ersatz Einstellungen für den Zeitraum des Ausfalls der versicherten Person, Arbeitsplatzumbaukosten etc.

Schlüsselkräfte sind in der Regel leitende Angestellte bzw. Führungskräfte, Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer AG. Wird die Unfallversicherung als Keyperson-Absicherung abgeschlossen, ist das Unternehmen Versicherungsnehmer und Beitragszahler sowie hinsichtlich der Versicherungsleistung allein bezugsberechtigt. Die Keyperson-Versicherung wird im Rahmen einer bestehenden oder neuen Gruppen-Unfallversicherung für die Schlüsselkraft abgeschlossen. Die Versicherung von Inhabern, Unternehmern, Mitunternehmern, Teilhabern und Partnern einer Personengesellschaft kann unter Berücksichtigung der steuerlichen Besonderheiten nur im Rahmen einer betrieblichen Gruppenunfallversicherung erfolgen.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung ist zu unterscheiden:

### I. Kapitalgesellschaft

Ist der Versicherungsnehmer eine Kapitalgesellschaft (z.B. AG, GmbH), so gilt folgendes:

- Die **Beiträge** sind als **Betriebsausgaben** im Sinne des § 4 Abs. 4 EStG abzugsfähig, da bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich von einer betrieblichen Veranlassung auszugehen ist.
- Die **Leistungen** aus der Versicherung sind **Betriebseinnahmen**.

### II. Personengesellschaft bzw. Einzelunternehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, Partnerschaft) oder ein Einzelunternehmer, so ist weiter zu unterscheiden:

#### Absicherung von Unternehmern:

In der Keyperson-Absicherung ist eine Absicherung von Unternehmern, Mitunternehmern, Teilhabern oder Partnern mit **steuerlicher Wirkung** nicht möglich. Es gilt:

- Die Versicherung wird dem Privatvermögen des Unternehmers, Mitunternehmers, Teilhabers oder Partners zugeordnet und auch steuerlich wie eine private Versicherung behandelt. Die **Beiträge** sind **nicht als Betriebsausgaben** abzugsfähig und die **Versicherungsleistung** ist **keine Betriebseinnahme**.
- Die Beiträge werden aus bereits versteuertem Vermögen geleistet.
- Wurden Beiträge vom betrieblichen Konto gezahlt, stellen sie keine Betriebsausgaben dar, sondern werden als Entnahmen behandelt.
- Die Versicherung kann deshalb nur im Leistungsblock 1 der Keyperson-Absicherung erfolgen.

#### Absicherung von „fremden Dritten“

Ist die versicherte Person ein „fremder Dritter“ (z.B. ein leitender Angestellter), so gilt:

- Die Ausführungen zur steuerlichen Behandlung bei Kapitalgesellschaften finden grundsätzlich entsprechende Anwendung.

#### Hinweis

Die steuerlichen Informationen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden maßgeblichen Steuerregelungen (04.2018). Bitte beachten Sie mögliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Die Ausführungen erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Diese Informationen ersetzen nicht die steuerliche Beratung im individuellen Einzelfall. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.